

Grundsatzerklärung zur **Menschenrechtsstrategie**

1 / 2

Die Dr. Schumacher GmbH bekennt sich zur Einhaltung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt. Auch entlang der Wertschöpfungskette verfolgt das Unternehmen die Zielsetzung, die Einhaltung der Menschenrechte und den Schutz der Umwelt zu achten und zu fördern. Hierzu haben wir einen Code of Conduct erstellt, der in dem gesamten Geschäftsbereich für alle Mitarbeitenden gilt und dessen Einhaltung wir auch von unseren unmittelbaren Lieferanten erwarten. Dieser basiert auf den international vereinbarten Menschenrechten und global gültigen Umweltschutzvorschriften, wie z. B.

- Internationale Charta für Menschenrechte
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation
- Leitprinzipien der vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte
- Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte
- OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen
- UN Global Compact
- Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen

Es gehört insbesondere zum Verständnis unseres Unternehmens, faire Löhne zu bezahlen, auf angemessene Arbeitsbedingungen vor Ort hinzuwirken und die Ausbeutung von Kindern zu verhindern. Für die Dr. Schumacher GmbH ist zudem die Gleichberechtigung von Frauen und Männern selbstverständlich und das Unternehmen benachteiligt niemanden wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder aufgrund einer Behinderung. Korruption lehnen wir ebenso ab wie Zwangsarbeit und Menschenhandel.

Wir erwarten die Einhaltung dieser Anforderungen und Grundsätze auch von unseren Geschäftspartnern.

LkSG: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

2 / 2

Das LkSG verfolgt das Ziel, menschenrechtliche und umweltbezogene Standards sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch innerhalb der gesamten Lieferkette einzuhalten.

Um die Zielsetzung innerhalb des eigenen Geschäftsbereiches zu erfüllen, schult das Unternehmen die Mitarbeitenden, diese Werte im Betrieb zu leben. Dies beginnt bei der bewussten Wahrnehmung von Verstößen gegen diese Prinzipien, die über festgelegte Prozesse aufgegriffen und bearbeitet werden, um dann in geeignete Maßnahmen für den Betrieb zu münden. Dies gilt auch für Hinweise Dritter.

Um die Einhaltung innerhalb der Lieferkette zu gewährleisten, hat das Unternehmen ein Risikomanagementsystem implementiert. Aufgrund der Komplexität der Lieferkette bedient sich das Unternehmen elektronischer Unterstützung unter Einsatz von externer und interner Expertise. Dabei erfolgt zunächst eine grundsätzliche Risikoanalyse bei sämtlichen an der Wertschöpfungskette sowie der Erbringung der Dienstleistungen beteiligten Lieferanten anhand des Herkunftslandes und der Branche des betreffenden Lieferanten. Bei dieser Risikoanalyse wird auf anerkannte Indizes sowie Studien externer Experten zurückgegriffen. Basierend auf den Ergebnissen dieser Risikoanalyse werden bei Lieferanten die individuellen Risiken näher hinterfragt. Hierzu werden die betreffenden Lieferanten eingeladen, sich an einer Bewertung durch diesen externen Dienstleister zu beteiligen oder – sofern ein entsprechendes Rating bereits vorliegt – die Bewertung an uns zu kommunizieren. Sofern der Lieferant sich nicht an dem Bewertungsverfahren des externen Dienstleisters beteiligen möchte, wird diesem alternativ ein eigener Fragebogen zu Verfügung gestellt.

Die ermittelten Risiken werden anhand von Kriterien, die sich beispielweise aus dem zu erwartenden Ausmaß und den Folgen einer potentiellen Rechtsverletzung ergeben, gewichtet und priorisiert. Die betreffenden Lieferanten werden erforderlichenfalls zur Einleitung präventiver oder korrektiver Maßnahmen aufgefordert, um eine Behebung der Verstöße im Rahmen unserer Einflussmöglichkeiten zu erwirken. Grundsätzlich bevorzugen wir es, Verbesserungen bei den Lieferanten zu erreichen als diese für ihr Handeln pauschal – z. B. durch Verlagerungen an andere Lieferanten – zu bestrafen. Sofern der Lieferant diesen Maßnahmen trotz Nachfragen nicht nachkommt oder nachkommen will, ist eine Beendigung der Geschäftsbeziehung eine weitere Option zum Umgang mit den ermittelten Risiken. Die Abfrage der Risiken und die Initiierung von präventiven und korrektiven Maßnahmen erfolgt über die Mitarbeitenden des Einkaufs, ggf. in Absprache mit dem Menschenrechtsbeauftragten. Das Risikomanagement wird von dem Menschenrechtsbeauftragten überwacht. Die Risikobewertung wird jährlich aktualisiert.

Ein funktionierendes Beschwerdeverfahren hat eine große Bedeutung zur Identifizierung von Risiken und Verstößen sowohl innerhalb der Unternehmensgruppe als auch innerhalb der Lieferkette. Dazu wurde ein internes, öffentlich zugängliches Verfahren eingerichtet, das die Vertraulichkeit der Information der meldenden Person gewahrt. Die mit der Durchführung im Unternehmen betrauten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und in dieser Funktion unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Beschwerden werden in der Risikoanalyse berücksichtigt. Dieses gilt auch, wenn Hinweise zu menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken oder Verstöße gegen menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Pflichten bei mittelbaren Lieferanten bekannt werden.

Die Umsetzung der Pflichten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, werden fortlaufend dokumentiert. Ein zusammenfassender Bericht der Aktivitäten des Vorjahres wird spätestens zum 30.04. des Folgejahres auf der Internetseite unseres Unternehmens veröffentlicht.